

25

35

**DDr. René LAURER**

Rechtsanwalt

Schwarzenbergplatz (Eingang Gußhausstraße 2) · 1040 Wien

Tel.: 504 41 42-0

Code: R 104607

Fax: 504 41 42 43

leec1181.1 - kp/960530vw.ss

**EINSCHREIBEN**

An den

Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11

1010 Wien

→ led  
10.6.96

Beschwerdeführer: DI Dr. Wolfgang Lederbauer, Ministerialrat  
Dominikanerbastei 6  
1010 Wien

vertreten durch:

RECHTSANWALT  
**DDR. RENÉ LAURER**  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
1040 WIEN, SCHWARZENBERGPL.  
(Eing. Gußhausstraße 2)  
TEL: 504 41 42-46 PSK 1575.785

Vollmacht erteilt.

Belangte Behörde: Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 9  
1014 Wien

zur GZ 24/5-DOK/96

**B e s c h w e r d e**  
gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG

2-fach  
1 Bescheid in Kopie

W

3.6.1996

Gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt,  
zugestellt 20. 5. 1996, erhebe ich

## B e s c h w e r d e

an den Verwaltungsgerichtshof gem Art 131 Abs 1. Z 1 B-VG.

### I Sachverhalt

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf zunächst auf die Ausführungen in der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde 1995/09/0039 verwiesen werden. Mit dieser Beschwerde wird seitens der auch nunmehr beschwerdeführenden Partei der Beschluß der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt (der auch nunmehr belangten Behörde) vom 19. Dezember 1994, betreffend die Suspendierung gem § 112 Abs 3 BDG 1979, bekämpft. Mit meinem Schreiben an das Präsidium des Rechnungshofes vom 19. 10. 1989 habe ich unter Bezug auf das "begrünbare Schallschutz- und Verkehrssicherheitssystem ÖKOLEIS" die Ausübung der Funktion eines Eigentümers (Gesellschafter) einer Gesellschaft *mbH* und die Bemühungen um Patentverwertungen angezeigt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Aktenvermerk des Rechnungshofes vom 1. 12. 1989 zur Zl 02154/091-PR/89 sowie aus der weiteren Nebenbeschäftigungsmeldung vom 2. 6. 1992. Es wurden dann im Jahr 1992 Verfahren über die Frage der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung eingeleitet und ca. 2 Jahre offenbar kein Handlungsbedarf gesehen, durch Bescheid oder Dienstrechtsmandat irgendeine Entscheidung zu treffen.

Im August 1994 kam es dann zu Kontakten mit dem Abgeordneten Andreas Wabl, der

damals dem Rechnungshofausschuß des Nationalrats vorstand. Bei diesen Kontakten wies ich darauf hin, daß durch verschiedene Umstände beim Bau von Lärmschutzwänden öffentliche Mittel verschleudert würden, weil die bisherigen Wände keine wirkliche Problemlösung bieten und überdies auch noch teurer sind als ökologisch sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen. Der Abgeordnete Wabl deutete dies jedoch als Intervention (Lobbying) eines Rechnungshofbeamten für ein bestimmtes Produkt.

Als daraufhin im Kurier und im Profil sowie in einigen anderen Medien aufgrund von Mitteilungen des Abgeordneten Wabl negative Berichte erschienen, in denen kritisiert wurde, ich hätte für die Firma ECONTRACT Lobbying betrieben, wurde vom Rechnungshofpräsidenten mit Bescheid 02154/141-Pr/94 vom 30. August 1994 meine vorläufige Suspendierung ausgesprochen. Mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 wurde die Suspendierung durch die Disziplinarkommission beim Rechnungshof - Senat III zur Zl 61/6-Dis/94 nunmehr als nicht bloß vorläufige Maßnahme verhängt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 19. Oktober 1994 berichtigt. Über die erhobene Berufung vom 27. Oktober 1994 entschied die Disziplinaroberkommission mit Bescheid vom 19. Dezember 1994, GZ 116/5-DOK/94, abweislich. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist noch anhängig.

Es fanden dann verschiedene Kontakte mit dem Präsidenten des Rechnungshofes statt, wobei dieser mit Schreiben vom 24. November 1995 an meinen damaligen Rechtsanwalt Dr. Ringhofer aufgrund dessen Brief vom 9. November 1995 zum Ausdruck brachte, daß eine akkordierte Erklärung es ermöglichen solle, daß die Suspendierung aufgehoben werde. Im Hinblick auf meine Erkrankung, die bereits vor der Suspendierung vom Dienst zu meiner Dienstunfähigkeit geführt hatte, war die Aufhebung der Suspendierung zwischen der Dienstbehörde auch im Hinblick auf die Frage der krankheitsbedingten Pensionierung

besprochen.

Es wurde daraufhin die Erklärung abgegeben, die weitest dem Wunsch des Präsidenten des Rechnungshofes entsprochen hat und im übrigen im Bescheid der ersten Instanz wörtlich zitiert ist. Insbesondere wurde seitens des nunmehrigen Beschwerdeführers erklärt, daß er alle Aktivitäten hinsichtlich jedweder Unternehmungen zu unterlassen sich verpflichte, sofern sich diese außerhalb seines öffentlich=rechtlichen Dienstverhältnisses abspielen. Davon seien nur zwei Gesellschaften ausgenommen, wo der Beschwerdeführer die Ausübung der Eigentümerfunktion durch Gesellschafterbeschlüsse und der Verfügungen über die Geschäftsanteile, Unternehmen und Patentrechte sich vorbehalte. Auch in dieser Beziehung werden alle Handlungen unterlassen werden, die als Teilnahme an der Leitung und Verwaltung von auf Gewinn gerichteten Unternehmungen auch nur denkbarer Weise interpretiert werden könnten.

Obwohl dem Beschwerdeführer selbstverständlich bekannt ist, daß der Leiter der Dienststelle auf die Entscheidungen der unabhängigen Disziplinarkommission keinen Einfluß nehmen kann, schien für den nunmehrigen Beschwerdeführer damit das Problem der Suspendierung erledigt, weil für die Aufrechterhaltung der Suspendierung keine Gründe mehr vorliegen. Der jedoch in der Folge vom Beschwerdeführer am 21. Dezember 1995 gestellte Antrag auf Aufhebung der Suspendierung wurde zur Überraschung des nunmehrigen Beschwerdeführers am 25. Jänner 1996 abgewiesen. Der Bescheid wurde am 30. Jänner 1996 zugestellt, worauf der Beschwerdeführer am 30. Jänner 1996 dem Präsidenten des Rechnungshofes gegenüber, die vorerwähnte Erklärung, die diesem am 21. 12. 1995 übermittelt worden war, wieder einschränkte.

Diese Einschränkung hatte jedoch nur die Bedeutung, daß, solange die Suspendierung

andauerte (der Beschwerdeführer erwartete damals eine Entscheidung der Disziplinaroberkommission im Sinne der Aufhebung der Suspendierung), diese über das gesetzliche Maß hinausgehende Verpflichtung nicht gelten solle, sodaß im Falle der Aufhebung der Suspendierung die Erklärung vom 21. 12. 1995 wieder wirksam gewesen wäre.

Gegen den Bescheid der Disziplinarkommission beim Rechnungshof erhob der nunmehrige Beschwerdeführer Berufung. Über diese Berufung erkannte die belangte Behörde, ohne weiter Parteiengehör zu gewähren, mit Bescheid vom 10. April 1996, welcher am 20. Mai 1996 zugestellt wurde. Im wesentlichen wird der angefochtene Bescheid damit begründet, daß die Frage der Nebenbeschäftigung nicht Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Beamten und Dienstbehörde sein könne, das Ansehen des Amtes durch die seinerzeitige Tätigkeit gefährdet sei und auch sonst Interessen des Dienstes durch die Wiederindienststellung gefährdet wären.

## **II Beschwerdepunkte**

Durch den angefochtenen Bescheid bin ich in meinem aus § 112 Abs 5 BDG erfließenden Recht, daß die Suspendierung aufgehoben werde, wenn die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend waren, weggefallen sind, sowie in meinem Recht auf Parteiengehör (§ 37 AVG) verletzt.

### III Beschwerdegründe

Der angefochtene Bescheid geht davon aus, daß die Gefährdung des Ansehens des Rechnungshofes weiter aufrecht bleibe, obwohl der maßgebliche Umstand, der die Gefährdung des Ansehens hervorgerufen habe, in dem Bekanntwerden bestimmter angeblicher Sachverhalte in der Öffentlichkeit lägen. Die Tatsache, daß schon jahrelang keine Medienberichte in dieser Angelegenheit mehr erschienen, würden für sich allein noch keine Änderung maßgeblicher Umstände darstellen.

Gemäß § 112 Abs 5 BDG ist die Suspendierung aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, wegfallen. Welche Umstände maßgeblich waren, läßt sich daraus ermitteln, was die Disziplinarbehörden selbst als für die Suspendierung maßgeblich angesehen haben. Der Bescheid der Disziplinaroberkommission GZ 116/5-Dok/94 vom 19. Dezember 1994 führt nach einer Beurteilung, warum der Verdacht von Dienstpflichtverletzungen gegeben sei, zur hier maßgeblichen Frage aus: Es sei bereits dargelegt worden, daß das Ansehen des Rechnungshofes als Institution durch ein Verhalten eines seiner Beamten in Mitleidenschaft gezogen wird, das den **jedermann** **offenkundigen** Verdacht des geschilderten Interessenkonfliktes unabweisbar macht. Zu Recht habe die erste Instanz im angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, daß gerade der Rechnungshof auf die absolute Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit seiner Mitarbeiter angewiesen ist, wenn er ernst genommen werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß die Frage der Unparteilichkeit angesichts der auch in diesem Bescheid wie im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer in Angelegenheiten des Krankenhauswesens als Prüfer tätig wurde und daher an seinem Arbeitsplatz an sich mit der Prüfung von Stellen, die die Aufträge für

Produkte vergeben, die mit Hilfe des in Rede stehenden Patents des Beschwerdeführers hergestellt werden (bzw. allenfalls auch von der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile im Eigentum des Beschwerdeführers stehen, vertrieben werden), nichts zu tun habe, keine Rolle spielen kann. Eine Parteilichkeit zugunsten eigener Produkte, sei es auch nur im Wege der Überprüfung der Vergabeentscheidungen von der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Stellen, scheidet daher von vornherein aus.

Das Ansehen des Rechnungshofes als Institution kann aber nur durch ein Verhalten gefährdet werden, das – wenn schon nicht, wie die Disziplinaroberkommission im Bescheid vom 19. Dezember 1994 ausgeführt hat, jedermann, so doch der Öffentlichkeit – bekannt ist. Da der Beschwerdeführer keine leitende Funktion im Rechnungshof ausübt, sondern nur als schlichter Prüfer tätig ist, kommt eine negative Beeinflussung durch Verfehlen einer Vorbildfunktion von vornherein nicht in Betracht.

Es ist eine notorische und unbestreitbare Tatsache, daß Zeitungsmeldungen und Meldungen von Nachrichtenmagazinen nur relativ kurz öffentliche Aufmerksamkeit erregen, während in der Folgezeit die Öffentlichkeit die maßgeblichen Sachverhalte, wie sie seinerzeit berichtet wurden, nicht mehr in Erinnerung hält, sohin im Ergebnis nicht mehr kennt. Dies wird auch durch die Judikatur bestätigt. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. 4. 1989 (88/09/0136 = ZfVB 1990/35) ausgesprochen hat, bezweckt § 112 Abs 5 BDG die möglichst rasche Wiedereingliederung des suspendierten Bediensteten in den Dienstbetrieb, die bereits dann eintreten können soll, wenn sich herausstellt, daß die zur Last gelegenen Dienstpflichtverletzungen die Ansehung des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes nicht verletzen. Es ist daher diesem Zweck entsprechend auch ein Wegfallen des Bewußtseins der Öffentlichkeit, daß der Beamte ein allenfalls als Dienstvergehen zu deutendes Verhalten gesetzt hat, Grund dafür, eine Beeinträchtigung des Ansehens des

Dienstes der Dienststelle (hier des Rechnungshofes) auszuschließen. Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß eine Versetzung eines Beamten, dem (dort) eine strafbare Handlung vorgeworfen wurde (weswegen er dann letztlich auch rechtskräftig bestraft wurde), im Sinne des § 38 BDG nicht mehr vorgenommen werden dürfe, wenn der Umstand, der als Anlaß für die Versetzung genommen wird (dort ein gerichtlich strafbares Verhalten), längere Zeit von der Versetzung gerechnet, zurückliegt. Eine Anlehnung an die Dreijahresfrist des § 121 Abs 2 BDG wurde dort ausdrücklich abgelehnt.

Da vorliegendenfalls die letzten Pressemeldungen im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits mehr als 1 3/4 Jahre vorbei sind, ist auch in diesem Fall der Suspendierungsgrund weggefallen, weil das Ansehen des Amtes in der Öffentlichkeit wegen der Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Wenn die belangte Behörde davon ausgeht, daß der Beschwerdeführer nach seiner Suspendierung Tätigkeiten entfaltet hat, die dem Art 126 B-VG widerstreiten, so sind die diesbezüglichen Ausführungen schon deswegen verfehlt, weil nach der Suspendierung gar keine Pflicht mehr besteht, solche Tätigkeiten nicht mehr zu entfalten. Diesbezüglich genügt es auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8.9.1993, 93/09/0253, zu verweisen, woraus zu entnehmen ist, daß alle Pflichten, die sich auf die Amtstätigkeit beziehen, vorläufig aufgehoben sind. Es verbleiben diesfalls nur die allgemeinen Pflichten des Beamten im Sinne des § 43 Abs 2 BDG, die aber gegenständlich auch nach den Annahmen der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission nicht verletzt wurden, weil ja die Prüfungstätigkeit sich ausschließlich auf Krankenanstalten bezog.

Ebenso hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. 11. 1976 (Zl 79/75) ausgesprochen, daß ein schon länger zurückliegendes Ereignis (zwei Jahre) nicht Anlaß für eine Suspendierung sein könne.



Zusammenfassend ist zu sagen, daß, wenn man davon ausgeht, daß die gegenwärtige Suspendierung dem Zweck diene, daß das Ansehen des Amtes gewahrt werde, Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Suspendierung wäre, daß die dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Vorwürfe (die zur Last gelegten Disziplinarvergehen) der Öffentlichkeit bekannt und nach wie vor präsent sind. Ein Ereignis, das schon länger zurückliegt, schädigt das Ansehen des Amtes dann nicht mehr, wenn darin nicht ein strafgerichtlich zu ahnendes Verhalten liegt, bei dem die Suspendierung ohnedies nicht so selten eine auf dem Tatbestand der Verhängung der Untersuchungshaft beruhende Suspendierung sein wird. Das Ansehen des Amtes ist schon deswegen nicht mehr gefährdet, weil nach Verlauf einiger Zeit das Interesse der Öffentlichkeit an derartigen Vorgängen, wenn sie nicht zu Strafverfahren führen, erfahrungsgemäß wegfällt oder doch zumindest weitgehend schwindet und sie nicht mehr bekannt sind.

Daraus ist ersichtlich, daß im vorliegenden Fall der Suspendierungsgrund, bzw. Grund Aufrechterhaltung der Suspendierung, den die Disziplinarkommission für gegeben erachtet hat, durch Zeitablauf weggefallen ist.

Soweit sich die Disziplinarkommission auf den Grund der Aufrechterhaltung der Suspendierung stützt, wonach wesentliche Interessen des Dienstes meine Suspendierung erforderlich machten, so ist auf folgendes zu verweisen:

\*  
=

Wie ich bereits in meiner Berufung ausgeführt habe, hat die Disziplinarkommission (bzw. die Disziplinaroberkommission) die Suspendierung (auch) darauf gestützt, daß ich "weiterhin meine dienstliche Stellung für die Verfolgung privater Interessen ausnützen" werde. Wenn

ich nun ausdrücklich erklärt habe, daß ich mich in Hinkunft bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit am (den meiner Ansicht nach von der Rechtslage) abweichenden dienst- und disziplinarbehördlichen Standpunkt orientieren werde und diesbezüglich auf meine ausdrückliche Ausführung in der Erklärung vom - 21.12.1995 verwies, ist es unerfindlich, wieso die Nichtaufrechterhaltung der Suspendierung "wesentliche Interessen des Dienstes" gefährden können soll. Ein Beamter, der sich so verhält, wie es die Disziplinarbehörde für richtig empfindet, kann ja vom Standpunkt derselben Behörde keine wesentlichen Interessen des Dienstes verletzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob nach Ansicht der Disziplinarbehörde im seinerzeitigen Disziplinarvergehen seiner Art nach eine Verletzung dieser Interessen stattgefunden hat. Eine Fortwirkung der Interessensverletzungen ist bei einem Dienstvergehen, wie es mir zur Last gelegt wurde, seiner Art nach ausgeschlossen. Daß auch dies schon deswegen nicht der Fall war, weil gar kein Dienstvergehen vorgelegen war, habe ich bereits sowohl im Suspendierungsverfahren als auch im Hauptverfahren hinreichend dargelegt.

Wenn die Disziplinaroberkommission nunmehr den "Widerruf", den ich gegenüber dem Präsidenten des Rechnungshofes gemacht haben soll, als Grundlage für die abweisliche Entscheidung nennt, verkennt sie den Inhalt dieser Erklärung. Sie sollte ja keinesfalls die Bedeutung haben, daß die freiwillig übernommene, über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Verpflichtung, jede auch nur im entferntesten konstruierbare Verletzung von Dienstpflichten hintanzuhalten, nach Beendigung der Suspendierung nicht wirken sollte, sondern bloß während der Suspendierung eine gemeldete Nebenbeschäftigung nicht ausschließen (sozusagen Suspendierung der Erklärung vom 21. 12. 1995 während der Suspendierung vom Dienst). Überdies hat die belangte Behörde diesbezüglich ihre sich aus § 45 Abs 2 AVG bzw. § 37 AVG ergebenden Verpflichtungen verletzt. Sie hätte nämlich mir zu dieser angeblichen Erklärung und ihrem Inhalt Parteigehör gewähren müssen. Hätte

sie dies getan, so hätte sie eben feststellen müssen, daß mit der Aufhebung der Suspendierung auch wieder die Erklärung vom 21. 12. 1995 an den Präsidenten des Rechnungshofes in vollem Umfang wirksam werden muß und soll. Die belangte Behörde kann nicht ohne weiteres ein Schriftstück, das nicht einmal Gegenstand des Disziplinaraktes ist, zur Grundlage für ihre Entscheidung wählen, ohne mir dazu Gelegenheit zum Parteiengehör zu geben.

Hervorzuheben ist ferner, daß die weitere Aufrechterhaltung der Suspendierung angesichts aller Umstände nun doch den Charakter einer Strafe annehmen würde, sodaß durch den jetzt immerhin schon seit 13. Oktober 1994 bestehenden Zustand der Suspendierung (bzw. den unter Einrechnung der vorläufigen Suspendierung durch den Präsidenten des Rechnungshofes schon seit 30. August 1994 andauernden Zustand) doch eine Strafe verhängt wird, wobei diesfalls dem Art 6 Abs 2 MRK eindeutig widersprochen würde, weil damit die Unschuldsvermutung (*quisvis censetur innocens*) aufgegeben würde.

Ich stelle daher den

**A n t r a g ,**

der Verwaltungsgerichtshof möge den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, in eventuelle wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben und den Bund zum Ersatz der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verfallen.

Wien, am 3. Juni 1996

Dipl.Ing.Dr.Wolfgang Lederbauer